



Entschuldigungsverfahren in der MSS

1. Krankheitsbedingte Abwesenheit

1.1 Information an die Schule

Eltern/Sorgeberechtigte (bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler) teilen vor Unterrichtsbeginn das Fehlen dem Sekretariat telefonisch oder per E-Mail (gymnasium@pamina.bildung-rp.de) mit und geben die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens an. Diese Form der Krankmeldung wird durch die entgegennehmende Sekretärin als „krank“ im digitalen Klassenbuch für den Tag oder Zeitraum eingetragen. Wenn Sie Ihr Kind (oder sich selbst) über WebUntis krankmelden möchten, wird das Fehlen ebenfalls als „krank“ registriert.

Die Abwesenheit bleibt solange unentschuldigt, bis der Stammkursleitung eine schriftliche Entschuldigung in angemessener Form auf Papier vorgelegt wird, die innerhalb dreier Tage eingegangen sein muss¹. In dem Schreiben sind Grund und Dauer des Fehlens aufzuführen sowie die Anzahl der versäumten Unterrichtsstunden.

1.2 Abmeldung im Laufe eines Unterrichtstages

Tritt eine Erkrankung im Laufe eines Unterrichtstages auf oder möchte eine Schülerin/ein Schüler die Schule aus anderen Gründen verlassen, muss eine Abmeldung bei der Fachlehrkraft der laufenden oder folgenden Stunde, bei der Stammkurs- oder der MSS-Leitung erfolgen.

1.3 Fehlen bei Kursarbeiten

Bei einer Erkrankung am Tag einer Kursarbeit, muss das Sekretariat morgens informiert werden. Dies ist auch dann erforderlich, wenn eine Krankmeldung bereits am Vortag erfolgt ist. Es ist mitzuteilen, um welche Kursarbeit es sich handelt und welche Lehrkraft betroffen ist.

Erkrankungen am Kursarbeitstag werden nur dann entschuldigt, wenn bei Rückkehr eine ärztliche Krankschreibung bzw. die Bescheinigung eines Arztbesuchs vom Tag der Kursarbeit vorgelegt wird.

Versäumnisse aus anderen Gründen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

Wird eine Kursarbeit oder ein anderer angekündigter Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ dokumentiert. Hierfür wird die Note „ungenügend“ (0 Punkte) erteilt (vgl. ÜSchO §54 Abs.2).

2. Nicht krankheitsbedingte Abwesenheit

2.1 Schulische Veranstaltungen

Wird Unterricht aufgrund schulischer oder schulisch relevanter Veranstaltungen versäumt (z.B. Exkursionen, Sportveranstaltungen, Orchesterproben, Schüleraustausch u.Ä.), ist dies der Stammkursleitung mitzuteilen, die dies im digitalen Klassenbuch als „schulisch relevant“ dokumentiert, was zur Folge hat, dass diese Fehlstunden nicht auf die Gesamtsumme der versäumten Stunden angerechnet werden.

2.2 Beurlaubungen

Liegen private Gründe für eine Beurlaubung vor (z.B. Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräch², Familienfeier u.Ä.), kann bei der Stammkursleitung ein Antrag auf Beurlaubung gestellt werden. Beurlaubungen von mehr als drei Unterrichtstagen bzw. direkt vor oder nach den Ferien müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Nachträgliche Beurlaubungen sind nicht möglich.

Eine Beurlaubung zu einem Kursarbeitstermin ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen werden lediglich für die Wahrnehmung rechtlicher Pflichten (z.B. Gerichtstermin) oder in Fällen außergewöhnlicher familiärer Gründe gemacht.

3. Unentschuldigte Versäumnisse

3.1 Zeugnisvermerk

Unterbleibt eine Entschuldigung versäumter Stunden aus von der Schülerin/dem Schüler zu verantwortenden Gründen bzw. kann ein Entschuldigungsgrund nicht anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl an Fehlstunden auf dem Zeugnis als unentschuldigt vermerkt.

3.2 Nichtanerkennung von Kursen

Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein erheblicher Teil der Leistungsnachweise eines Kurses nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so kann die Kurslehrerkonferenz die Nichtanerkennung eines Kurses beschließen. Ein nicht anerkannter Kurs wird im Zeugnis als „nicht anerkannt“ ausgewiesen und mit 0 Punkten bewertet (vgl. ÜSchO § 54 Abs. 3).

¹ Gesetzliche Grundlage: Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) vom 12. Juni 2009, §37 Abs.1 (zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2020): „Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.“

² Nach Vorlage entsprechender Nachweise werden durch Vorstellungsgespräche entstandene Fehlstunden als „schulisch relevant“ vermerkt.